

Satzung



**NaturFreunde Deutschlands
Landesverband Berlin e.V.**

**Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus,
Sport und Kultur**

Fassung vom 15.08.2021

Im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen am 01.12.2021

Präambel

(1) Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.

(2) Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts, sexueller Orientierung oder Glaubens, einer Behinderung oder des Alters wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

(3) Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.

(4) Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.

(5) Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.

(6) Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

(1) Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Berlin e.V. (Kurzbezeichnung: NaturFreunde Berlin)

(2) Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.

(3) Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

(4) Der Verein ist Mitglied der Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V. mit Sitz in Berlin und somit der Naturfreunde Internationale.

§ 2 Zwecke des Vereins

Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
- c) die Förderung des Sports,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Durchführung modellhafter Projekte des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die Förderung des Sports durch entsprechende Angebote, die Ausund Fortbildung von Übungsleitern, u.a. in den Bereichen Berg-, Schnee-, Wassersport und Wandern sowie die Entwicklung neuer Ausbildungsgänge für eine sportliche Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes.
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch wissenschaftliche Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus und die Durchführung entsprechender Vortragsveranstaltungen wie die Herausgabe von Schriften,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Herausgabe von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Förderung oder Durchführung entsprechender Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstage oder Umweltseminare,

- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch Fachveranstaltungen, Wettbewerbe und Unterstützung von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen in Naturfreunde Häusern,
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz mittels Kampagnen der Verbraucherinformation, insbesondere in Naturfreunde Häusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und die Förderung und Durchführung internationaler Jugendbegegnungen.
- j) Aus- und Fortbildung von fachkundigen Personen und Übungsleitern zur Erreichung der Zwecke des Vereins.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands, der es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke:

Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Gruppenarbeit

(1) In der Regel bilden die Mitglieder des Landesverbandes Gruppen zur Umsetzung der in § 3 festgelegten Aufgaben. Für die Gründung einer Gruppe sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Eine Gruppengründung wird bei der Landesleitung beantragt und vom Landesausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt. Der Erhalt des Gruppenstatus bei Unterschreiten dieser Mitgliedszahl ist mit Zustimmung des Landesausschusses möglich.

(2) Die Mitglieder der Gruppen wählen sich auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung eine Gruppenleitung und Delegierte für die Landeskonzferenz und deren Vertreter.

(3) Personen, die nicht Mitglied einer Gruppe sind, können Einzelmitglied im Landesverband werden. Stimm- oder Wahlrecht kann nur über die Mitgliedschaft in einer Gruppe erworben werden.

(4) Für die in § 3 genannten Aufgaben können auf Beschluss des Landesausschuss wie in § 5(1) neben den Gruppen Fachgruppen und Referate gebildet werden. Fachgruppen können von Mitgliedern aus mindestens fünf Gruppen oder 25 einzelnen Mitgliedern gebildet werden.

Fachgruppen sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Verbandes. Die Sitzungen werden verbandsöffentlich eingeladen.

(5) Die Tätigkeit aller Gruppen wird bestimmt durch diese Satzung.

(6) Alle Gliederungen unterliegen einer Informationspflicht gegenüber dem Landesvorstand. Die Gliederungen sind verpflichtet, die aktualisierten Mitgliederdaten bis zum 1. Januar und soweit sie eine Kasse führen auch den Jahresabschluss des Vorjahres bis zum 28. Februar eines Jahres ordnungsgemäß an den Landesvorstand zu übergeben.

(7) Die Beschlüsse der Verbandsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.

(8) Den Ausschluss aus der Gruppe sowie eines Einzelmitgliedes regelt § 9 (2) bis (7)

§ 6 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Die Kinder- und Jugendmitglieder sind in der Naturfreundejugend Deutschlands – Landesverband Berlin (NFJ Berlin) zusammengefasst. Die NFJ Berlin ist eine Gliederung der NaturFreunde Berlin e.V. Ihre inhaltlichen Aufgaben, Ziele und Tätigkeiten werden bestimmt von dieser Satzung und der vom Bundeskongress bestätigten Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands. Die NFJ Berlin ist anerkannter „Freier Träger der Jugendhilfe“ nach den Bestimmungen des VIII. Sozialgesetzbuches.

(2) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Personen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr. Danach wechseln die Mitglieder der Naturfreundejugend zum nächsten Kalenderjahr in eine Ortsgruppe ihrer Wahl. Wird keine Ortsgruppe gewählt, wird dieses Mitglied als Einzelmitglied geführt. Ausnahmen von dieser Regelung sind nicht zulässig.

(3) Die Kinder- und Jugendgruppenarbeit, die außerschulischen politischen Bildungsmaßnahmen und die Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe werden von den Organen der Naturfreundejugend in Inhalt und Form selbständig bestimmt und durchgeführt.

(4) Die Naturfreundejugend entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und ihre Geschäftsführung.

(5) Die rechtliche und finanzielle Abwicklung der Aufgaben der NFJ Berlin gemäß § 6 (3) in Zusammenhang mit öffentlichen Fördermitteln oder hauptamtlich Beschäftigten erfolgt über den „Forum Naturfreundejugend Berlin e.V.“ (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, NZ 24768). Der Landesausschuss kann diese Zuständigkeit mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses und der Zustimmung der beiden Vertreter der Naturfreundejugend entziehen, wenn das „Forum Naturfreundejugend Berlin e.V.“ gegen diese Satzung oder die Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands verstößt. Bei Entzug der Zuständigkeit werden diese Aufgaben auf die LandesKinder- und Jugendleitung der Naturfreundejugend Berlin zurück übertragen.

(6) Die Organe der Naturfreundejugend Berlin sind die Mitgliederversammlung und die LandesKinder- und Jugendleitung. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der Naturfreundejugend Berlin. Sie wählt aus ihrer Mitte die LandesKinder- und Jugendleitung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Finanzierung der Aufgaben

(1) Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, eigenen Veranstaltungen, Vermietung und Verpachtung, Zuschüssen und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die ordnungsgemäß gewählten Funktionäre haben Anspruch auf Erstattung der im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen (Telefon, Fahrtkosten etc.); sie können einen pauschalen Aufwandsersatz und Vergütungen gemäß Beschluss des Landesausschuss in angemessener Höhe und entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

(3) Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied des Verbandes kann jeder werden, der dessen Zweck unterstützen will und die Satzung anerkennt. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die entsprechenden Gruppen und Gliederungen des Vereins. Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt durch die Landesleitung.

(3) Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins teilzunehmen. Dies gilt auch für die Sitzungen der Landeskonzferenz und des Landesausschusses.

(4) Der Mitgliedsbeitrag, den die Landeskonzferenz, im Einzelfall auch der Landesausschuss zwischen den Landeskonzferenzen festgelegt, ist als Jahresbeitrag bis zum 31.01. eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(5) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit durch den Landesausschuss. Vorschlagsberechtigt sind die Landesleitung und die Gruppen. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit vergeben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(6) Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Landeskonzferenz.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Jahresschluss erfolgen und ist bis spätestens 30. September des Jahres schriftlich unter Zahlung der noch ausstehenden Beiträge zu erklären. Ein kurzfristiger Austritt wegen Beitragsänderungen nach dem 30. September eines Jahres bleibt davon unberührt.

(2) Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied dem Zweck und Ansehen des Verbandes zuwiderhandelt
- b) wenn ein Mitglied die gültige Satzung und Beschlüsse der Verbandsorgane verletzt.

(3) Der Ausschluss aus der Gruppe erfolgt mit einfacher Mehrheit einer ordentlich einberufenen Gruppenmitgliederversammlung. Es müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Nicht-Beschlussfähigkeit ist mit Vier-Wochen-Frist eine mit einem einzigen Tagesordnungspunkt „Ausschluss“ angesetzte außerordentliche Gruppenmitgliederversammlung einzuberufen, bei der mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird. Die Bestätigung erfolgt durch den Landesausschuss.

(4) Über den Ausschluss eines Einzelmitgliedes entscheidet der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit. Über den Ausschluss bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr entscheidet die Landesleitung mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschluss von Einzel- und Gruppenmitgliedern aufgrund des § 9 (2) a und b kann von jedem Mitglied des Landesausschusses beantragt werden. Der Landesausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner tatsächlichen Mitglieder und mit mindestens Zweidrittel seiner anwesenden Mitglieder.

(6) Dem von einem Ausschlussverfahren Betroffenen ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen und dem Landesausschuss schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, innerhalb eines Monats hiergegen Berufung einzulegen. Über diese Berufung wird vom Landesausschuss in einer ordentlich einberufenen Sitzung mit Stimmenmehrheit beschlossen. Das Mitglied, das Einzelmitglied und die Gruppe haben das Recht, ihre Interessen vor dem Landesausschuss persönlich zu vertreten. Die Konfliktparteien haben das Recht, das Schiedsgericht gemäß § 19 anzurufen.

(7) Der Landesausschuss hat das Recht, dem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren läuft, sofort alle Funktionen zu entziehen und die Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Die Entscheidung hierüber erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung.

§ 10 Funktionsausübung

(1) Die ordnungsgemäß gewählten Funktionäre führen ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung ehrenamtlich aus. Sie können in ihren Funktionen eingeschränkt oder ihrer Funktionen enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Verbandes schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.

(2) Die Funktionseinschränkung oder -enthebung kann von jedem Mitglied des Landesausschusses beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landesausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die Betroffenen anzuhören. Bei Funktionseinschränkungen oder -enthebungen von Mitgliedern der Landeskinder- und Jugendleitung oder einer Fachgruppenleitung stellt die Landesleitung den Antrag an den Landesausschuss.

(3) Dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs beim zuständigen Schiedsgericht zu. Bis zu dessen oder bis zur endgültigen Entscheidung nach der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion.

(4) Mitglieder, die hauptamtlich Beschäftigte des Verbandes sind oder bei satzungsmäßig verbundenen Vereinen und Verbänden sowie Gesellschaften, an denen der Landesverband Anteile hat, beschäftigt sind oder Zuwendungen über den steuerlichen Freibeträgen erhalten, besitzen kein passives Wahlrecht. Wird ein stimmberechtigtes Mitglied der Landesleitung nach seiner Wahl hauptamtlich im Verband beschäftigt, verliert es mit Beginn seines Vertragsverhältnisses diese ehrenamtliche Funktion.

In begründeten Fällen können von der Landeskonzferenz oder vom Landesausschuss mit 2/3-Mehrheit und nur für die jeweilige Wahlperiode Ausnahmen beschlossen werden. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für hauptamtlich Beschäftigte der NaturFreunde Berlin, für hauptamtlich

Beschäftigte in Gesellschaften, an denen der Landesverband Anteile hat, oder für Mitglieder, die Zuwendungen vom Landesverband von mehr als 3.000 Euro im Jahr über den steuerlichen Freibeträgen erhalten.

§ 11 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- a) Landeskonzferenz (§ 12)
- b) Landesausschuss (§ 13)
- c) Landesleitung (§ 14)
- d) Landesvorstand (§ 15).

§ 12 Landeskonzferenz

(1) Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Landesausschusses,
- b) den Delegierten aller Gruppen.

Auf je 20 Mitglieder über 14 Jahren entfällt ein Delegierter, der mindestens 16 Jahre alt sein muss. Beträgt die Restzahl der Mitglieder mehr als 10, so kommt ein weiterer Delegierter hinzu.

Die Delegierten, oder im Verhinderungsfall deren Vertreter, behalten den Delegiertenstatus während der gesamten Wahlperiode. Grundlage für die Berechnung der Delegierten sind die Mitglieder am 01. Januar eines Jahres.

(2) Die Landeskonzferenz findet alle drei Jahre statt und zwar stets im ersten Halbjahr. Sie wird von der Landesleitung mindestens fünf Wochen vorher einberufen und mit der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Auf Beschluss des Landesausschusses oder auf Verlangen der Hälfte aller Gruppen muss eine außerordentliche Landeskonzferenz schriftlich einberufen werden. Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

(3) Die Landeskonzferenz wählt sich eine Versammlungsleitung.

(4) Die Landeskonzferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Aufgaben der Landeskonzferenz sind unter anderem:

- a) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Bericht der Landesleitung,
- b) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane,
- c) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
- f) Beschluss über die Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung,
- g) Wahl des Landesvorstandes,
- h) Wahl des Landessportwartes,
- i) Bestätigung der gewählten Fachgruppenleiter,
- j) Bestätigung des Landeskinder- und Jugendleiters und seines Stellvertreters,
- k) Wahl der Landesreferenten,
- l) Wahl von zwei Vertretern im „Forum der Naturfreundejugend Berlin e.V.“,
- m) Wahl der Delegierten und deren Vertreter zur Bundeskonferenz,
- n) Wahl der Mitglieder der Revisionskommission,
- o) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes.

(6) Anträge, die von jedem Mitglied gestellt werden können, haben spätestens 21 Tage vor der Landeskonzferenz bei der Landesleitung vorzuliegen. Sie werden allen Delegierten spätestens 14 Tage vor der Landeskonzferenz zugeschickt. Über die Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Über die Zulässigkeit später eingegangener Anträge entscheidet die Landeskonzferenz. Ausgenommen sind von dieser Regelung Anträge zur Satzungsänderung und zum Vereinsvermögen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(7) Über die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Landeskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Landeskonferenz und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern der Landesleitung,
- b) den Vorsitzenden der Gruppen nach § 5 oder deren Vertreter,
- c) dem Landeskinder- und Jugendleiter und dessen Vertreter,
- d) dem Landessportwart oder dessen Vertreter,
- e) den Fachgruppenleitern oder deren Vertreter, und mit beratender Stimme:
- f) den Landesreferenten,
- g) den Vertretern der NaturFreunde Berlin im „Forum Naturfreundejugend Berlin e.V.“,
- h) den nicht stimmberechtigten Mitgliedern der Landesleitung.

(2) Der Landesausschuss tagt in der Regel alle drei Monate. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Landesleitung. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte aller Gruppenleiter muss eine Landesausschusssitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

(3) Der Landesausschuss überwacht die Arbeit der Landesleitung, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Landeskonferenz. Er fasst wichtige Beschlüsse zwischen den Landeskonferenzen, einschließlich der Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit die Landeskonferenz für einzelne Jahre keine Entscheidung getroffen hat. Die Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge erfordert jeweils eine Zweidrittel-Mehrheit. Der Landesausschuss koordiniert die Arbeit der Gruppen und Verbandsorgane.

(4) Der Landesausschuss beschließt über seine Geschäftsordnung, die der Landesleitung sowie über die der Naturfreundejugend, unter Berücksichtigung der Regelungen in § 6.

(5) Der Landesausschuss beschließt die jährlichen Haushaltspläne und erhält den Jahresabschluss und den Revisionsbericht zur Kontrolle.

(6) Der Landesausschuss nimmt zwischen den Landeskonferenzen Wahlen für nicht besetzte Funktionen und Bestätigungen vor.

(7) Der Landesausschuss beschließt über die Gründung und Auflösung von Ausschüssen, Referaten und Fachgruppen.

(8) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder durch die anwesenden Vorsitzenden der Gruppen nach § 5 oder deren Vertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder der NaturFreunde Berlin (Stand 1.1. des aktuellen Jahres, ausgenommen Einzelmitglieder) repräsentiert werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

(9) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Versammlungsleitung.

§ 14 Landesleitung

(1) Die Landesleitung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landesvorsitzenden und seinen Stellvertretern,
- b) dem Landesschatzmeister und seinem Stellvertreter,
- c) zwei Mitgliedern der Landeskinder- und Jugendleitung und mit beratender Stimme,
- d) einem vom Forum Naturfreundejugend Berlin benannter hauptamtlicher Mitarbeiter,
- e) dem Geschäftsführer der NaturFreunde Berlin e.V.,
- f) dem Geschäftsführer der NFBB (NaturFreunde Berlin Brandenburg) Projekt gGmbH.

(2) Der Landesleitung obliegen:

- a) die Entwicklung der inhaltlichen Arbeit im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane (§ 11);
- b) die Aufstellung des Haushalts für das folgende Geschäftsjahr;

- c) die Verwaltung des Verbandsvermögens; bei Geschäften über 10.000 Euro außerhalb des beschlossenen Haushalts ist die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich. In dringenden Fällen ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Landesausschussmitglieder auf der Basis einer ausführlichen schriftlichen Erläuterung der Problemlage ausreichend. Bei Ankauf und Veräußerung von Immobilien ist ein Beschluss der Landeskonzferenz herbeizuführen,
- d) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- e) die Vorbereitung und Einberufung von Tagungen und Sitzungen,
- f) die Erstellung des Jahresabschlusses im ersten Halbjahr des folgenden Jahres.

§ 15 Landesvorstand

(1) Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und seine bis zu zwei Stellvertreter sowie der Landesschatzmeister und sein Stellvertreter.

(2) Berechtigt zur rechtsgeschäftlichen Vertretung nach außen sind zwei Landesvorstandsmitglieder zusammen, wobei der Landesvorsitzende oder der Landesschatzmeister einer der beiden Landesvorstandsmitglieder sein muss.

(3) In den Landesvorstand dürfen nur Volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 16 Landesgeschäftsstelle

Der Landesverband unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Sie untersteht der Aufsicht der Landesleitung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Außenvertretungen

Die Verbandsvertreter sind verpflichtet, die Verbandsorgane der „NaturFreunde Berlin“ über ihre Tätigkeit zu unterrichten.

§ 18 Revisionskommission

(1) Die Landeskonzferenz wählt eine Revisionskommission. Diese besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wählt sich seinen Obmann und dessen Stellvertreter.

(2) Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Verbands und seiner Gliederungen zu prüfen, zu überwachen und der Landeskonzferenz, dem Landesausschuss und der Landesleitung Bericht zu erstatten.

(3) Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Aufzeichnungen und Kassen des Verbands und seiner Gliederungen und Gruppen einzusehen und an den Sitzungen des Verbandes und seiner Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 19 Schiedsgericht

(1) Die Bundesschiedsordnung der Bundesgruppe der „NaturFreunde Deutschlands“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für den Landesverband Berlin wird ein Schiedsgericht gebildet. Die Zusammensetzung und Tätigkeit richten sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung Artikel 17 und der Bundesschiedsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann nur von einer Landeskonzferenz geändert werden.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landeskonzferenz beschlossen werden. Auf dieser Landeskonzferenz müssen mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder durch Delegierte vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 22 Schlussbestimmung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz des Verbands.

(3) Alle Bestimmungen dieser Satzung beziehen sich uneingeschränkt auch auf die weibliche Sprachform.

(4) Die Satzung wurde von der Landeskonferenz am 15. August 2021 neu gefasst. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, erlangt aber innerverbandlich sofortige Wirksamkeit. Die bisher gültige Satzung, mit letzten Änderungen beschlossen am 18. März 2016, verliert somit ihre Gültigkeit.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, bei Einwendungen des Registergerichts oder des Finanzamtes redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 15.08.2021



Gunter Strüven

Landesvorsitzender



Uwe Hilksch

Stellvertretender Landesvorsitzender